

lich. Insgesamt glaubt P. resümieren zu können, daß sich seine Deutung der Sprachgrenze als einer in Jahrhunderten zustande gekommenen „Ausgleichs- und Gleichgewichtslinie“ durchgesetzt hat, während über die geschichtliche Rolle der fränkischen Landnahme divergierende Auffassungen, wenn auch in abgeschwächter Form, fortbestehen. R. S.

Wolfgang H. F r i t z e, Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754—824 (Vorträge und Forschungen Sonderband 10) Sigmaringen 1973, Jan Thorbecke Verlag, 99 S., DM 22. — Die vorliegende Arbeit behandelt die päpstlich-fränkischen Verträge des Jahres 754, die zwar von der Forschung zu Anfang dieses Jahrhunderts intensiv untersucht wurden, über deren Rechtsinhalt aber keine Einmütigkeit herrscht. So will F. erneut prüfen, „ob erstens die Lehre von einer 754 vom Frankenkönig gegenüber der römischen Kirche übernommenen Schutzverpflichtung zutrifft und ob zweitens daneben noch ein päpstlich-fränkischer Freundschaftsbund festzustellen ist“ (S. 14). Dabei knüpft der Vf. an seine eigenen Studien und die R. Schneiders über das Freundschaftsrecht des frühen MA an, die einen neuen Ansatzpunkt für die Interpretation ergeben. Die Quellenarmut zwingt F., weit auszuholen und beim Pactum Ludovicianum (817), dem ersten erhaltenen Vertragstext, einzusetzen. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Papst und Frankenkönig werden in der Urkunde mit Formeln der franko-lateinischen Rechtssprache als *amicitia*, *pax ac caritas* bezeichnet. Damit wurde vom 6. bis 7. Jh. die Schwurfreundschaft fränkischen Rechts umschrieben, deren Inhalt die gegenseitige Hilfe in Not war und für die rechtsförmige Eide und die Bindung an Personen charakteristisch waren. Da von Eiden im Pactum nicht die Rede ist, deutet F. die *amicitia* des Pactum als ein der Schwurfreundschaft fränkischen Rechts eng verwandtes Verhältnis. Die Schutzverpflichtung des Kaisers gegenüber der Kirche im Pactum sieht der Vf. durch die Währschaftsklausel italienischer Privaturkunden des 8./9. Jh. beeinflusst; sie sei rechtlich, nicht sachlich, von den Schutzversprechen späterer Kaiserpacta zu unterscheiden. Von diesem Ergebnis her wird versucht, Rückschlüsse auf die anderen Abkommen des 8. Jh. zwischen den Päpsten und Frankenherrschern zu ziehen. So scheint das von Karl d. Gr. 796 von Papst Leo III. geforderte *foedus fidei et caritatis* mit der päpstlich-kaiserlichen *amicitia* des Pactum Ludovicianum identisch zu sein, als dessen Folge Karl das Schutzversprechen ansah. Für 774 kann F. überzeugend darlegen, daß es sich bei den im Liber Pontificalis mitgeteilten Sicherheitseiden in Wahrheit um eine Beidigung der Schwurfreundschaft zwischen Karl d. Gr. und Hadrian I. handelte, und wahrscheinlich machen, daß neben einer Bestätigung der Urkunde von Quierzy am Mittwoch nach Ostern 774 auch die promissio defensionis für die römische Kirche erneuert wurde. Zu den Vorgängen von 754 geben die erzählenden Quellen nur schwache und ungenaue Anhaltspunkte, während aus den Briefen des Codex Carolinus eindeutige Hinweise auf ein Schutzversprechen Pippins und einen päpstlich-fränkischen Freundschaftsbund zu entnehmen seien. Nur die Eide, die die Hadriansvita zu 774 für die Schwurfreundschaft bezeugt, sind für die Verhandlungen 754 nicht nachzuweisen. Damit wird die von W. Sickel und besonders von E. Caspar und E. Eichmann begründete Annahme, Schutzversprechen und Freundschaftsbund seien auseinanderzuhalten, bestätigt. Wenn die Ergebnisse F.s im Einzelnen auch überzeugen, so bleibt doch fraglich, ob die Päpste Stephan II., Paul I. und Stephan III. bei Verwendung der Begriffe *fides et pietas* oder *vinculum caritatis* in ihren Briefen — für F. entscheidend für die Existenz des Freundschaftsbundes seit 754 — an die Schwurfreundschaft fränkischen Rechts dachten oder ob ihr Sprachgebrauch und die mit ihm verbundenen Inhalte nicht eher biblisch ge-